

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Erlabrunn folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die erlaubnispflichtige Benutzung nach der Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums der Gemeinde Erlabrunn eine Benutzungsgebühr.

**§ 2
Benutzungsgebühr**

1. Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Nr.	Art der Benutzung	Berechnung je	Zeitraumeinheit	Gebühr/ Euro
1	Baugerüste	lfdm.	je angefangene Woche	0,50
2.	Baueinfriedungen, Bauhütten, Arbeitswagen, Werkplätze, Maschinen, Materialablagerungen (nur feste Stoffe, die nicht abgeschwemmt werden können)	qm	je angefangene Woche	0,50
3.	Container	Stück	je angefangene Woche (ab 12 Std.)	5.-
4.	Lagerung (Abstellen) von sonstigen Gegenständen aller Art	qm	je angefangene Woche	0,50
5.	Reklametafeln und Plakate mit einer maximalen Größe DIN A 0 (entspricht 0,55 qm) auf oder über gemeindlichem Grundeigentum (Maximal zulässige Stückzahl 4 Stück)			
	auswärtiger Veranstalter und Vereine	Stück	je angefangene Woche	0,75
	ortansässige, gemeinnütziger Vereine	Stück	je angefangene Woche	gebührenfrei

6.	Reklametafeln und Plakate die größer als Format DIN A 0 sind Maximal zulässige Stückzahl 2 Stück auswärtiger Veranstalter und Vereine ortansässige, gemeinnütziger Vereine	Stück Stück	je angefangene Woche je angefangene Woche	1,80 gebührenfrei
7.	Reklametafeln und Plakate aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren/-entscheiden			gebührenfrei
8.	Benutzung öffentlicher Flächen beim Straßenweinfest, Weihnachtsmarkt, Schauspiel „Gebrochene Schwingen“ sowie sonstige gemeindliche Veranstaltungen und Vereinsfeste			gebührenfrei
9.	Benutzung öffentlicher Flächen für sonstige gewerbliche und sonstige Feste	je qm		0,15
10	Arbeiten im Gehweg oder am Fahrbahnrand		bis zu 2 Tagen bis zu 2 Wochen jede weitere 2 Wochen	20.- 30.- 10.-
11	Halbseitige Sperrungen		bis zu 2 Tagen bis zu 2 Wochen jede weitere 2 Wochen	30.- 40.- 20.-
12	Vollsperrung, je nach Umfang der Umleitungsstrecke		bis zu einer Woche Bis zu einem Monat	30.- bis 90.- 60.- bis 150.-

2. Die Benutzungsgebühren werden mit Bescheid der Gemeinde Erlabrunn festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt in jedem Falle 5,00 Euro. Soweit in Abs. 1 eine Rahmengebühr festgelegt ist, setzt die Gemeinde die Gebühr nach dem wirtschaftlichen Vorteil des Berechtigten sowie nach dem Grad der Benutzung des gemeindlichen Grundeigentums fest.

3. Ist für eine erlaubnispflichtige Benutzung in Abs. 1 eine Gebühr nicht vorgesehen, so wird die Gebühr in Anlehnung an die Gebührenfestsetzung in Abs. 1 festgesetzt.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige, dem die Erlaubnis erteilt worden ist. Daneben haftet derjenige, der das gemeindliche Grundeigentum tatsächlich benutzt. Beide haften als Gesamtschuldner.
2. Wird gemeindliches Grundeigentum ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt, so schuldet der tatsächliche Benutzer die Benutzungsgebühren. In diesem Falle werden die doppelten Gebühren fällig.
3. Bei einem Wechsel in der Person des Zahlungspflichtigen haftet für rückständige Gebühren der neue Zahlungspflichtige neben dem früheren als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnungsmaßstäbe

1. Bei der Berechnung der Gebühren auf Flächengrundlagen (m²) wird diejenige Fläche zugrunde gelegt, die durch Anlagen in oder auf gemeindlichem Grundeigentum dem Gemeindegebrauch entzogen ist. Bei Anlagen über gemeindlichem Grundeigentum ist die Projektion der in den gemeindlichen Luftraum hineinreichenden Flächen maßgebend.
2. Für die Berechnung der Flächen gilt folgendes:
Die Berechnung erfolgt nach den äußersten Begrenzungslinien.
 - a) Wird gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Anlagen, Einrichtungen und dergleichen benutzt, so ist jede Benutzung gebührenpflichtig. Ausgenommen von dieser Regelung sind fest mit dem Mauerwerk verbundene, übereinander liegende Bauteile eines Hochbaues über Geländehöhe. In diesem Falle wird der Berechnung diejenige Fläche zu Grunde gelegt, die sich durch die Projektion der übereinander liegenden Bauteile auf dem öffentlichen Grund ergibt.
 - b) Bruchteile von m² werden bei der Berechnung auf volle m² aufgerundet.

§ 5

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Die Gebührensschuld entsteht mit jeder erlaubnispflichtigen Benutzung gemeindlichen Grundeigentums. Die Benutzungsgebühren werden für die Zeit der Benutzung gemäß den Festsetzungen in § 2 berechnet. Sie sind jeweils im Voraus zu entrichten.
2. Bei Monats- und Wochengebühren werden jeder angefangene Monat und jede begonnene Woche voll angesetzt. Bei Jahresgebühren ist die Zeit der tatsächlichen Benutzung nach angefangenen Monaten zugrunde zu legen.
3. Wird die Erlaubnis nicht bis zum Ende des Erlaubniszeitraumes in Anspruch genommen, oder erlischt sie aus sonstigen Gründen vorzeitig, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der für den Zeitraum festgesetzten Benutzungsgebühren.

§ 6
Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

Im Einzelfall kann von der Gemeinde Gebührenermäßigung oder Gebührenfreiheit gewährt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Erlabrunn, den.....

.....
(Günter Muth)
1. Bürgermeister